

## **Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen**

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen im Sinne des BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Auch unsere Meldebehörde wird wieder Listen mit Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Lebensjahr und Ehejubiläen ab der goldenen Hochzeit für die Veröffentlichung in der Tageszeitung und dem Amtsblatt erstellen und versenden.

Nach § 50 Abs. 5 BMG erfolgt eine Veröffentlichung oder eine Übermittlung dann nicht, wenn die betroffene Person der Übermittlung seiner Daten widerspricht. Die betreffenden Einwohner können also durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung erwirken, dass die entsprechenden Daten nicht an Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Betroffenen auf das Widerspruchsrecht gegenüber der Meldebehörde hingewiesen.

Wir bitten deshalb unsere älteren Mitbürger um Meldung im Einwohnermeldeamt, wenn sie eine Veröffentlichung ihrer Geburtstags- oder Ehejubiläen nicht wünschen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Jubilare mit der Veröffentlichung einverstanden sind.